

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg

Festgestellt
gem. § 6 Abs. 3 LNatSchG

Kreis Segeberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

Gliederung

Vorbemerkungen

- Planungsanlaß
- Rechtliche Grundlagen
- Lage des Grünordnungsplangebietes
- Aufgabe des Grünordnungsplanes

Bad Segeberg, den 14.03.95

In Auftrage


Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft

- Naturhaushalt
 - Geologie
 - Hydrologie
 - Klima
 - Biotope
- Landschaftsbild

Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

- Boden
- Wasser
- Klima, Luft
- Tier- und Pflanzenwelt
- Landschaftsbild

Schutz-, Pflege-, und Entwicklung von Natur und Landschaft

- Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen
- Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen
- Maßnahmen zum Ersatz von Eingriffen

Bilanz

Vorschläge zur Übernahme in die Bauleitplanung

Vorbemerkungen

-Planungsanlaß:

Im Entwurf des B.-Planes Nr. 12 war bisher eine Fläche zum Ausgleich und Ersatz der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild unmittelbar am Eingriffsort vorgesehen.

Diese angestrebte Festsetzung wird jedoch vom Grundstückseigentümer nicht akzeptiert, da er diese Fläche als Acker für seinen landwirtschaftlichen Betrieb dringend benötigt.

Aus gemeindlicher Sicht sprechen folgende Gründe für eine Verlagerung der Ausgleichs-/Ersatzfläche:

-Die Fläche liegt im potentiellen zukünftigen Baulandbereich der Gemeinde Nahe.

-Die Ausgleichs-/Ersatzfläche liegt nicht isoliert am Ortsrand, gestört durch Landwirtschaft und Wohnnutzung, sondern im Verbund mit weiteren naturnahen Parzellen in der ökologisch bedeutsamen Rönneiederung.

-Rechtliche Grundlagen:

Die Aufstellung des Grünordnungsplanes (GOP) erfolgt auf der Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB), § 9
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 6, § 8a-c, § 8
- des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), § 6, § 8a
- des Landschaftsrahmenplanentwurfes 1988

Ein Landschaftsplan existiert noch nicht.

-Lage des GOP-Gebietes:

Die Eingriffsfläche liegt am nordwestlichen Ortsrand des Dorfgebietes im unmittelbaren Übergang zur freien Landschaft. Nördlich des Neubaugebietes liegt ein landwirtschaftlicher Hofkomplex, östlich und südlich erstrecken sich umfangreiche Einfamilienhausgebiete.

Die Ersatzfläche liegt in ca. 3 Km (Luftlinie) Entfernung nördlich der Eingriffsfläche im Bogen der Rönne an der Gemeindegrenze.

-Aufgabe des GOP:

Der GOP soll mögliche negative Auswirkungen der Bauleitplanung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermitteln, bewerten und daraus Maßnahmen und Planungen zur Minimierung, zum Ausgleich oder Ersatz möglicher Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes entwickeln.

Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffe in die Natur) im Sinne des LNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können (§7 Abs. 1).

Der Verursacher eines Eingriffs in die Natur hat Beeinträchtigungen der Natur so gering wie möglich zu halten (§8 Abs. 1).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Verursacher innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen oder so auszugleichen, daß nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben (§8 Abs. 2).

Wird ein nicht oder nicht vollständig ausgleichbarer Eingriff wegen Vorrangigkeit- die mit dem Eingriff verfolgten Belange gehen im Rahmen der Abwägung den Belangen des Naturschutzes vor- zugelassen, hat der Verursacher

1. im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichwertig und möglichst ähnlich zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen),

2. eine Ausgleichszahlung für die verbleibenden Beeinträchtigungen an die oberste Naturschutzbehörde zu leisten, soweit auch Ersatzmaßnahmen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll sind. (§8 Abs.3)

Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft**Naturhaushalt****Geologie:**

Naturraum: Der Kreis Segeberg wird von 2 großen Naturräumen landschaftlich geprägt: dem östlichen Hügelland und der westlich anschließenden Geest.

Beide Naturräume verdanken der letzten Eiszeit (Weichseleiszeit vor 80 000-15 000 Jahren) ihre Entstehung. Das östliche Hügelland wurde hauptsächlich durch die schiebende und mahlende Kraft des Eises, die Geest durch Schmelzwässer und darin mitfließender Sande der abtauenden Eisgletscher gestaltet.

Die Gemeinde Nahe liegt im Naturraum der Geest (Hauptlandschaft) und davon im Teillandschaftsraum der Bramstedt-Kisdorfer-Geest.

Boden: Auf der Eingriffsfläche herrschen Sande und lehmiger Sand über Lehm vor, während die Ersatzfläche auf anmoorigem Boden in der Rönneiederung liegt.

Aus hydrogeologischer Sicht ist deshalb auch die Regenwasserversickerung auf der Eingriffsfläche möglich.

Bisher wurde diese Fläche konventionel landwirtschaftlich genutzt (jährlich wiederholender Oberbodenumbau, Düngung, Herbizideinsatz).

Die Bodenoberfläche der potentiellen Ersatzfläche ist durch Beweidung stark zertreten.

Hydrologie:

Oberflächenwasser: Im westlichen Bereich der Grünlandfläche befindet sich eine Geländesenke, die periodisch mit Wasser überschwemmt ist. Es handelt sich jedoch um kein Biotop gem. §15a LNatSchG.

Am südwestlichen Knickteil entwässert straßenseitig ein ca. 1,20 m tiefer Graben in Richtung Rönne. Dieser Graben hat steile Böschungen mit flacher Gras-/Krautvegetation. Aufgrund des hohen Schattendruckes durch die Knickgehölze fehlt eine Grabenhochstaudenflur. Ab dem südlichen Straßenkreuzungsbereich ist der Graben in Richtung Norden verrohrt.

Klima:

Nahe liegt im Bereich der typisch atlantisch geprägten Großwetterlage mit ausgeglichenen Temperaturen, relativ hohen Niederschlagsmengen und vorwiegend westlichen Winden. Informationen von möglichen Luftbelastungen liegen für den Planbereich nicht vor und sind aufgrund der Lage des Plangebietes im Landschaftsraum nicht zu erwarten.

Der auf der Eingriffsfläche vorhandene Knick mit seinen Überhängen bremst die westlichen Winde für die anschließende Wohnbebauung. Die Knickgehölze wirken darüber hinaus positiv auf das örtliche Kleinklima durch Pufferung von Temperaturextremen, Staubbindung und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Der Gehölzbestand wirkt der Luftaufheizung durch Bodenversiegelung und Hausbrandabgasen (CO₂ Problem=Treibhauseffekt) entgegen.

Auswirkungen auf das örtliche Klima sind durch Emissionen (Hausbrand) aus dem Neubaugebiet nicht zu befürchten, jedoch wird die Summe aller neu geplanten Wohnungen zusammen mit dem Wohnungsbestand eine Zunahme der CO₂ Emissionen verursachen und damit zum globalen Treibhauseffekt beitragen.

Biotoptypen auf der Eingriffsfläche

-Acker/ Grünland:

Ca. 3/4 der Eingriffsfläche besteht aus dem Biotoptyp "Ackerland", ca 1/4 aus Grünland (Intensivweide).

Trotz der periodisch wasserführenden staunassen Senke in der Grünlandfläche konnten dort und auf/an der Ackerfläche keine besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt werden.

-Gehölze:

Knicks: Parallel zur Straße "Hüttkahlen" und weiter am Süden des B.-Plan-Geltungsbereiches verläuft ein Knick der Klasse II (mittlere ökologische Wertigkeit) bis Klasse I (ökologisch hochwertig). Die Bewertung des Knicks erfolgte gem. dem ökologischen Knickbewertungsrahmen des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schl.-H.. Etwa die nördliche Knickhälfte ist der Klasse II, die südliche der Klasse I zuzuordnen.

Im Knick stehen mehrere, zum Teil ortsbildprägende Eichenüberhälter.

Die Strauchschicht besteht überwiegend aus den Gehölzarten Hasel, Erle, Weißdorn und Eiche.

Knicks gehören zu den gesetzlich besonders geschützten Lebensräumen (§15b LNatSchG).

Einzelbäume:

Auf der Grünlandfläche am Nordrand des B.-Plangebietes stehen 2 Solitäreichen, die in straßennähe stehende ist ortsbildprägend.

Am westlichen und südlichen Rand der Grünlandfläche stehen verschiedene Obstbäume, die zum Teil überaltert und umgestürzt sind. Sie tragen zu einem typischen landschaftlich harmonischen Ortsbild bei.

Biotoptypen auf der Ersatzfläche

-Grünland:

Die Ersatzfläche gehört zum Biotoptyp der landwirtschaftlichen Nutzflächen, speziell zum Feuchtgrünland. Aspektbildende Pflanzenarten sind Binsen und Seggen, die jedoch durch die Rindviehbeweidung (Fraß- und Trittschäden) in der Entwicklung erheblich gestört sind. Östlich schließen sich weitere Grünländereien an.

-Fließgewässer:

Innerhalb der Fläche entwässern 2 Grüppengräben in Richtung Rönne. Die Rönne fließt hier in einem unverbauten, naturnahem Bachbett. Das Ufer ist weitgehend beidseitig gehölzfrei.

Nördlich der Ersatzfläche entwickeln sich ehemalige Grünländereien zu Rohrglanzgrasröhrichten mit Weidengebüschgruppen, unterbrochen von Binsen- und Seggenriedern. Östlich der Ersatzfläche wurde vor ca. 3 Jahren ein Kleingewässer als landeseigene Biotopmaßnahme angelegt. Die Umgebung um das Kleingewässer entwickelt sich in den zur Rönne hin liegenden nassen Bereichen zu Binsen- und Seggenriedern, in den trockenen Bereichen zu Brennesselfluren.

Gehölze:

Südlich der Ersatzfläche, oberhalb des Hangrandes der ehemaligen Sandentnahmestelle steht eine landschaftsbildprägende Baumreihe aus Eichen und einer Buche.

Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes werden folgende **Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes** vorbereitet:

- Bodenversiegelung durch die Errichtung von 14 Einzelhäusern inclusive Zufahrten und Nebenanlagen auf einer Fläche von ca. 0,5 ha.
Nettobaufläche = 1,245 ha. +0,3(GRZ) = 0,3735 ha.
Straßenverkehrsfläche = 0,1410 ha.
0,5145 ha

Durch die Bodenversiegelung kann die Erdoberfläche folgende Funktionen im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen:

- Filterwirkung für versickerndes Oberflächenwasser,
- Lebensraumbereitstellung für die Bodenfruchtbarkeit fördernden Mikroorganismen und Kleinlebewesen der oberen Bodenschichten,
- Standortverlust für Wildpflanzen und Wildtiere, bzw. für Kulturpflanzen und -tiere,
- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Ableiten der Oberflächenwässer von Wegen und Straßen, damit
- Zunahme der Fließgewässerverschmutzungen durch Aufnahme der abgeleiteten Oberflächenwässer.

- Luftverunreinigungen durch Hausbrandemissionen (Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Schwefeldioxid, Stickoxide), je nach Art des Energieträgers (Holz, Kohle, Öl, Gas) für die Heizungsanlage

- Biotopabwertungen durch Knickrodungen (21 m für notwendige Zufahrten) und Heranlegung von Wohnnutzungen, wodurch die relative Ungestörtheit der Knickflora und -fauna weiter reduziert wird. Damit verliert der Lebensraum " Knick " erheblich an Bedeutung für die heimische Pflanzen- und Tierwelt.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes werden folgende **Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes** vorbereitet:

- Überschreiten und Verbrauch vorhandener landschaftlich intakter Ortsränder, die optisch durch Knicks, Großbäume und einer Obstwiese geprägt und für die hiesige Kulturlandschaft und für den Ortsrand von Nahe typisch und von besonderer Eigenart sind.
- Ortsbildumwandlung von landschaftlich ansprechenden Acker-/Knickbereichen mit Obstwiese in Einfamilienhausgebiet. Für die Allgemeinheit sinkt damit der Erholungswert dieses Ortsrandbereiches, weil spezielle Landschafts- und Ortsbilder durch gewöhnliche Ortsbilder ausgetauscht werden.

Schutz-, Pflege- und Entwicklung von Natur und Landschaft

Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen (§ 8 Abs. 1 LNatSchG)

In Ergänzung zum bisherigen Planungsstand werden folgende Eingriffsminimierungsvorschläge entwickelt:

1. Veränderung des Grundstückszuschnittes der Grundstücke 1 und 2, um eine festgesetzte Zufahrt nach nordwest zu verlagern. Dadurch sollen Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches einer als zu erhalten festgesetzten Eiche im Knick vermieden werden.
2. Verlagerung der Baugrenzen aus dem Kronenbereich der als zu erhalten festgesetzten Bäume an der nördlichen und südlichen B.-Plangrenze. Hierdurch sollen Konflikte, wie zum Beispiel Beschattung, Totholzbruch, Bodenversiegelung, zwischen Haus und Baum vermieden werden.
3. Die straßenseitigen Zufahrten werden um 3 Zufahrten reduziert, notwendige Zufahrten gebündelt. Dadurch wird möglichst gering in vorhandenen Knick durch Lückenrodung eingegriffen.

4. Zu dem als zu erhalten festgesetzten Knick wird eine 3 m breite Pufferzone als Knickschutzstreifen festgesetzt. Die Errichtung von Nebenanlagen ist hier unzulässig (Teil B Textfestsetzung). Insbesondere soll hierdurch eine bauliche Nutzung des Knickstandortes durch baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen vermieden werden.

Der Knick selbst verbleibt im öffentlichen Eigentum, um so eine einheitliche Knickpflege besser zu gewährleisten und um eine individuelle Knickparzellierung zu verhindern.

Der neu anzulegende Knick verbleibt im Eigentum des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes.

Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen (§ 8 Abs. 2 LNatSchG)

Um Beeinträchtigungen von Teilen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes zu kompensieren, werden folgende Vorschläge für Ausgleichsflächen und -maßnahmen entwickelt:

1. Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Knick am westlichen und zum Teil am nordöstlichen Bebauungsgebietsrand auf einer Länge von insg. 260 m (Beschreibung siehe Teil B Text).

Ausgleichseffekt:

- materielle Kompensation der durch Rodung entstandenen Knickverluste
- funktionale Kompensation der durch Wohnnutzung entstehenden Störungen des Lebensraumes "Knick".
- Erhöhung des Blattgrünvolumens zur Kompensierung von Luftschadstoffen, zur Förderung des örtlichen Kleinklimas und insb. zur Reduzierung von aus Westen auf das Neubaugebiet treffenden - Windgeschwindigkeiten.

- landschaftliche Einbindung des Neubaugebietes durch Wiederherstellung des typischen Acker/Knick-Ortsrandbildes.

2. Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der als zu erhalten und neu anzupflanzenden Knicks (Beschreibung siehe Teil B Text).

Ausgleichseffekt:

- Durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Schaffung des Ackerrandstreifens westlich des neu anzupflanzenden Knicks kann auf einer Fläche von 320 m² der Lebensraum "Sukzessionsfläche (Gras-/Krautflur) entstehen und bedingt den Lebensraumverlust von Gras- und Krautfluren im Bereich der vorhandenen Knicks, die durch Straßenausbau verloren gehen werden, kompensieren.

Entsprechendes gilt für die Sukzessionsflächen auf den Baugrundstücken, wobei hier jedoch die Hauptfunktion dieser Flächen in der Pufferwirkung zum Knick liegt, also dem Schutz der Knicks dient. Diese Flächen werden deshalb nicht in die ökologische Bilanzierung

einbezogen.

Seite 9

3. Festsetzung zum Anpflanzen von 7 Einzelbäumen (Beschreibung siehe Teil B Text)

Ausgleichseffekt:

- Kompensation der durch Rodung zu beseitigenden Obstbäume (mind. 5 Stück) auf den Baugrundstücken 11 und 12.

Weitere Flächen- und Maßnahmenfestsetzungen können im Bereich der Eingriffsfläche nicht festgesetzt werden, weil der dafür notwendige Raum nicht zur Verfügung steht.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist jedoch insb. aufgrund der planerischen Wiederherstellung eines neuen Ortsrandbildes ausgeglichen und §8 Abs. 2 LNatSchG in dieser Beziehung erfüllt.

Der Eingriff in den Naturhaushalt kann jedoch noch nicht als ausgeglichen betrachtet werden. Der Eingriff in den Naturhaushalt durch Bodenversiegelung (ca. 5145 m²) ist in diesem Fall nicht ausgleichbar, weil entsprechend große Flächen nicht analog entsiegelt werden.

Maßnahmen zum Ersatz von Eingriffen (§ 8 Abs. 3 LNatSchG)

Die Gemeinde Nahe ist bestrebt, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und das ökologische Gleichgewicht in ihrem Raum zu erhalten.

Aufgrund der derzeitigen Wohnungssituation soll das B.-Plangebiet " Hüttkahlen/Rungenrade" jedoch vorrangig der Wohnnutzung zugeführt werden.

Um dennoch die negativen Effekte der Wohnnutzung auf den Naturhaushalt durch insb. Bodenversiegelung zu mindern, sollen im Gemeindegebiet durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes möglichst ähnlich ersetzt werden.

Die Ersatzmaßnahme trägt dem Landschaftsrahmenplanentwurf Rechnung (§ 8 Abs. 4 LNatSchG).

Hierzu wird eine ca. 0,5 ha. große landwirtschaftliche Nutzfläche im Bereich der Rönneniederung aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus genommen.

Eine weitere Unterhaltung der Grüppengräben wird auf der Ersatzfläche nicht mehr erfolgen.

Diese Fläche wird sich zunächst in den folgenden Jahren zu einer binsen- und seggenreichen Naßwiese mit Röhrichtbeständen entwickeln. Damit gehört die Ersatzfläche zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 15a Abs. 1 Zif. 1 LNatSchG.

Ersatzeffekt: Durch die Wegnahme einer anthropogenen Nutzung auf der Fläche können die natürlichen Abläufe optimal, ohne Störung, funktionieren (Bodengenesse, Pflanzenwachstum, Tierartenentwicklung, Oberflächenwasserfilterung),
Die negativen Folgen der Bodenversiegelung auf den Naturhaushalt werden so ersatzweise kompensiert.

Die Ersatzfläche liegt zwar nicht im räumlich funktionalen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche, jedoch in einem ökologisch sinnvollen Bereich innerhalb der Gemeinde Nahe.

Bilanz (der meßbaren Faktoren)

<u>Faktoren</u>	<u>vorher</u>	<u>nachher</u>	<u>Verlust(-)/Gewinn(+)</u>	<u>Bilanz</u>
			<u>an Natur</u>	
Bodennutzungsintensivierung (Versiegelung m ²)	0,0	5145m ²	-5145m ²	
Bodennutzungsintensivierung (Sukzession m ²)	0,0	5320m ²	+5320m ²	+175m ²
Knick (m)	756m	1473m	+ 717m	+717m
Laubbäume, groß	9 Stck.	9 Stck.	-----	-----
Laubbäume, klein (Obstbäume/Neupflanzg.)	5 Stck.	7 Stck.	+ 2 Stck.	+2 Stck.

Die mit dieser Bauleitplanung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild können aufgrund vorstehender Bilanz als ausgeglichen bzw. ersetzt betrachtet werden.

Vorschläge zur Übernahme in die Bauleitplanung

Textliche Festsetzung

1. Die gem. Planzgebot zu setzenden Bäume müssen mind. 18 - 20 cm Stammumfang in 3x verschulter Baumschulqualität haben. Es dürfen nur heimische Baumarten (z.B. Linde, Ahorn, Eiche) verwendet werden. Der unversiegelte Wurzelraum der Neupflanzung muß mind. 12m² betragen.

2. Für die Knickbepflanzung sind heimische Sträucher der Arten Hasel (*Corylus*), Schlehe (*Prunus*), Weißdorn (*Crataegus*) in 2x verschulter Qualität und einer Höhe von 60 - 80 cm, 2 reihig, Reihenabstand 0,8 - 1,0 m, Pflanzabstand 1,0 m, zu verwenden. Die Anpflanzung ist gegen Wildverbiß zu schützen.

3. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Eingriffsort) ist die ackerbauliche Nutzung einzustellen, bzw. eine gärtnerische Nutzung oder Gestaltung zu unterlassen. Die Fläche ist der natürlichen Selbstentwicklung zur Gras - und Krautflur zu überlassen, wobei eine Mahd ab Mitte Juli zulässig ist. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
Die Errichtung von Nebengebäuden, auch von baugenehmigungsfreien, ist auf dieser Fläche unzulässig.

4. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ersatzfläche Rönneniederung) ist die Weidenutzung einzu - stellen. Grüppengräben werden nicht mehr unterhalten.
Die Fläche ist der natürlichen Selbstentwicklung zur binsen - und seggenreichen Naßwiese zu überlassen.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Nahe:
Strukdorf, den 21. 2. 1994
Planungsbüro Wichmann
Dipl.-Ing./ Landschaftsarchitekt
Dorfstr. 31
23815 Strukdorf
Tel.: 04553/1216

Ulrich Wichmann

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing to be a continuation of the document's content.

Third block of faint, illegible text, located in the middle section of the page.

Fourth block of faint, illegible text, positioned below the middle section.

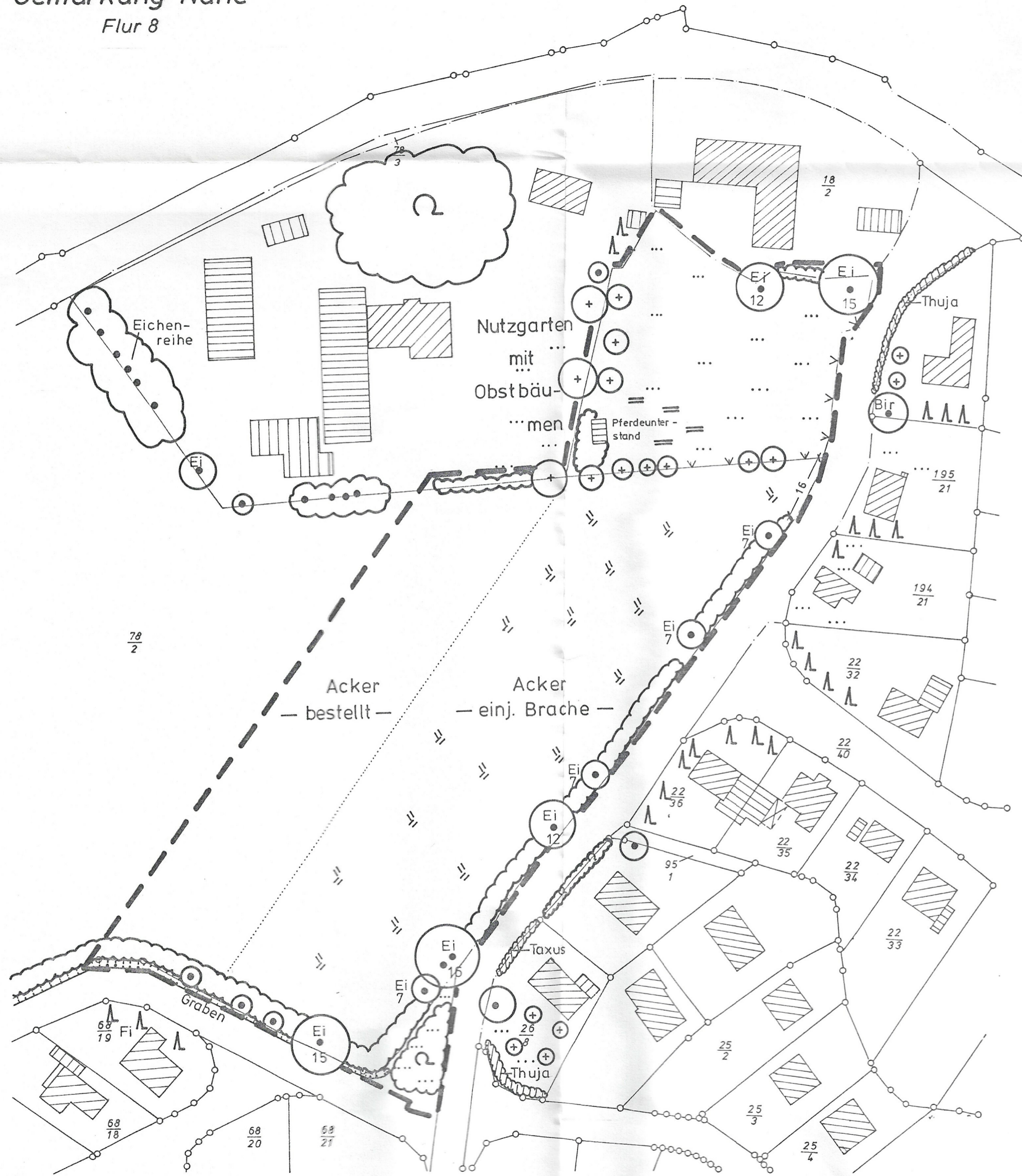
Fifth block of faint, illegible text, appearing in the lower middle section.

Sixth block of faint, illegible text, located in the lower section of the page.

Seventh block of faint, illegible text, positioned near the bottom of the page.

Final block of faint, illegible text at the very bottom of the page.

Gemarkung Nahe
Flur 8



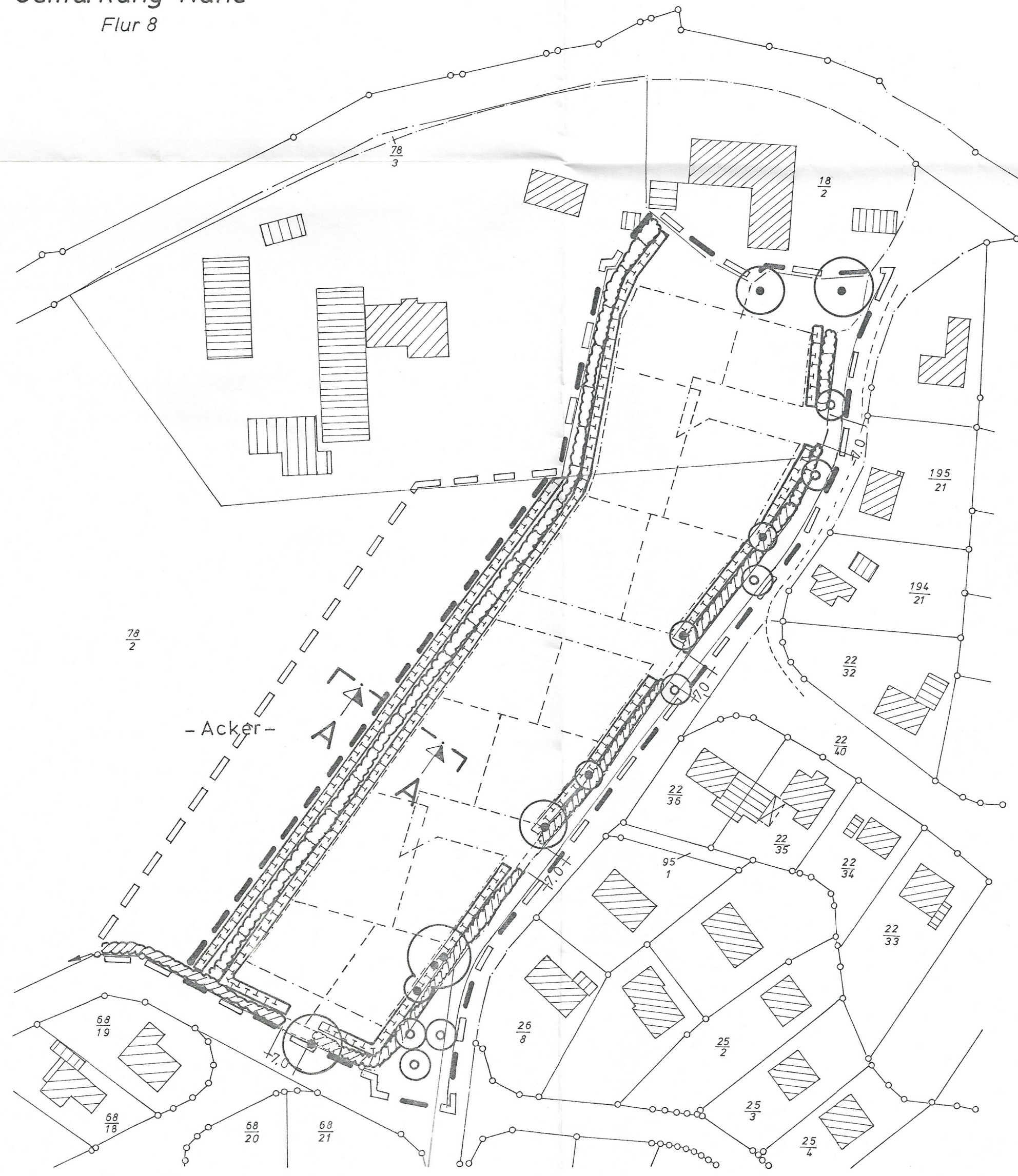
Zeichenerklärung:

- — — : Geltungsbereich B-Plan
- ⊙_{Ei}₁₂ : Laubgehölze, mit Kronendurchmesser Ei : Eiche
Bir : Birke
- ⊕ : Obstbäume
- Λ : Nadelgehölze Fi : Fichten
- ⊂ : Laubgehölzgruppe
- : Ackerfläche
- ▨ : Ackerbrache
- ⋯ : Grünlandfläche
- ≡ : feuchte Senke
- ⋈ : Hecke, z. B. Thuja / Taxus
- ⊂ : Knick









**GRÜNORDNUNGSPLAN
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.12
DER GEMEINDE NAHE**

<u>Auftraggeber:</u> Gemeinde Nahe	<u>Maßstab:</u> 1:1000
<u>Planverfasser:</u> <i>Michael G. Buschmann</i> Planungsbüro Wichmann Dorfstr. 31 23815 Strukdorf Telefon: 04553/1216	Bestandsplan
<u>Datum:</u> 28.2.1994	<u>Blatt Nr.:</u> 1

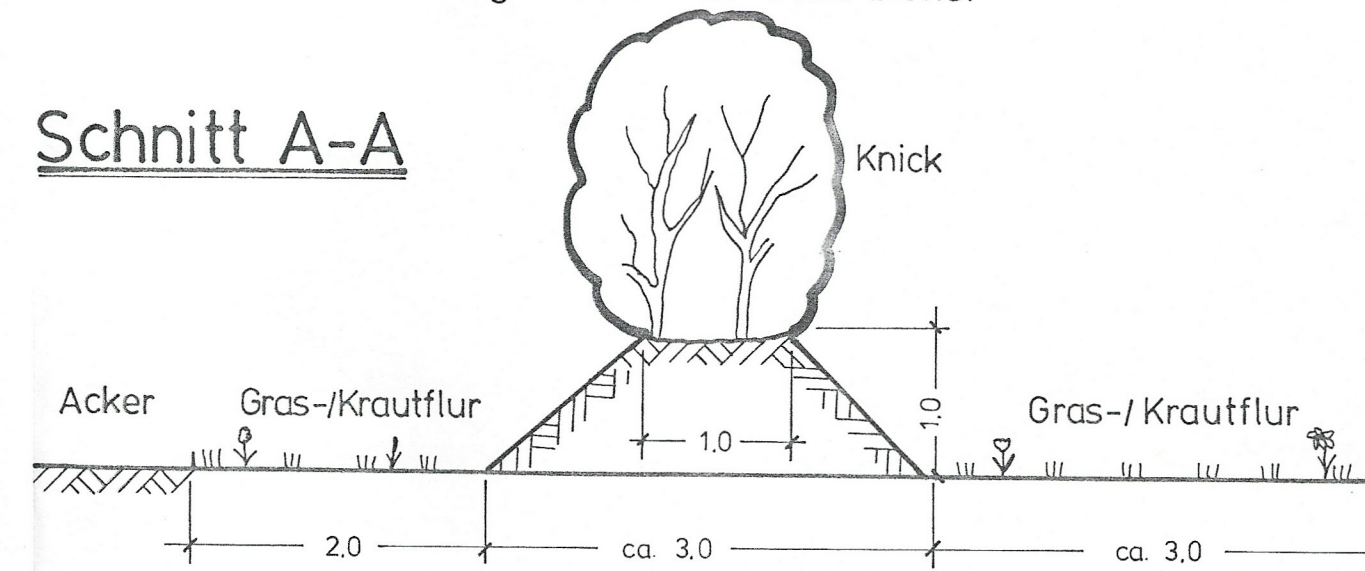
Gemarkung Nahe
Flur 8



Zeichenerklärung :

-  : Erhaltung von Knick
-  : zu rodender Knick
-  : Flächen zum Anpflanzen von Knick
-  : Erhaltung von Einzelbäumen
-  : Anpflanzen von Einzelbäumen
-  : Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  : Geltungsbereich B.-Plan neu
-  : Geltungsbereich B.-Plan bisher

Schnitt A-A

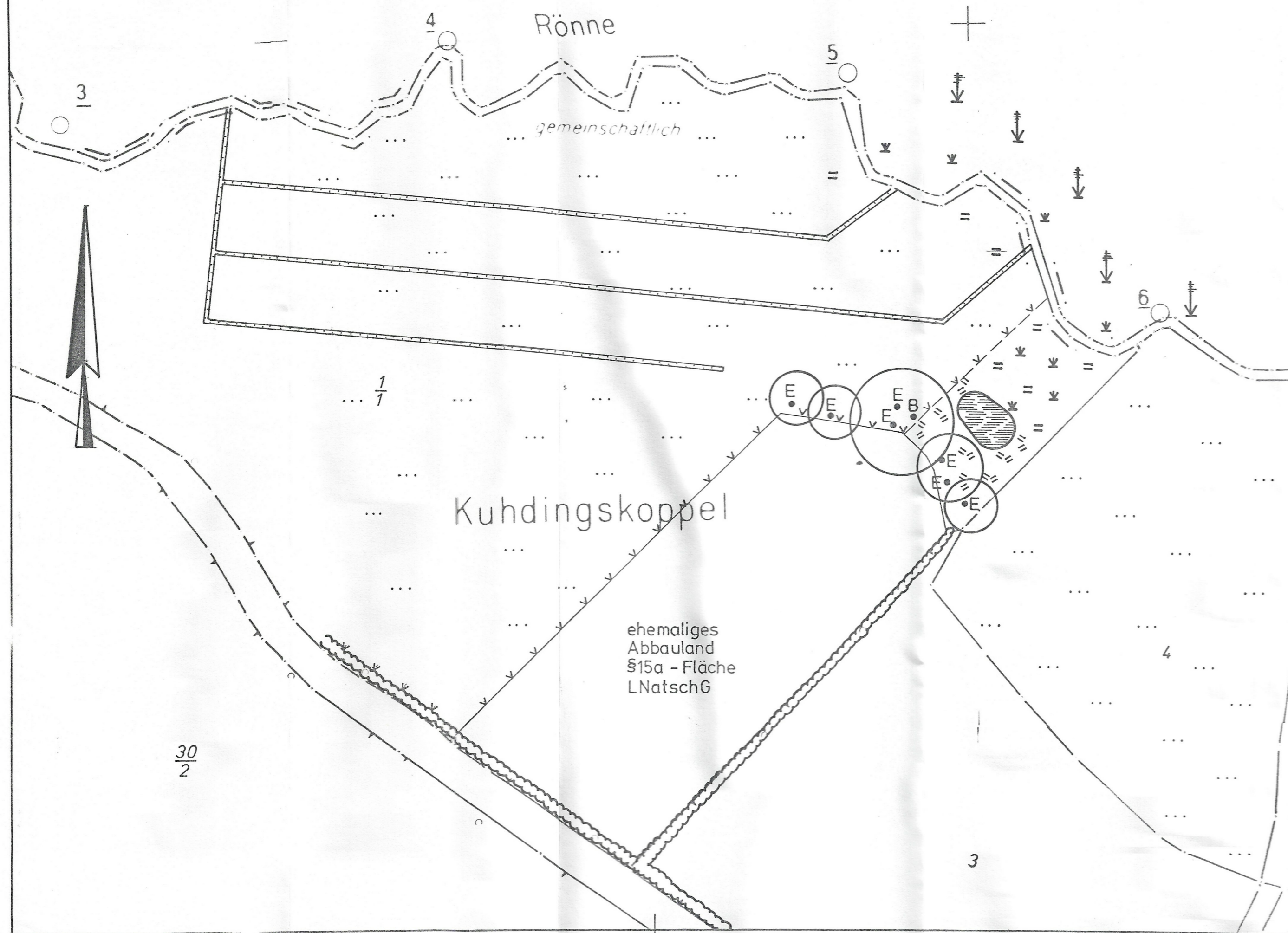


**GRÜNORDNUNGSPLAN
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.12
DER GEMEINDE NAHE**


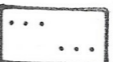
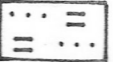
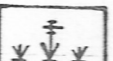
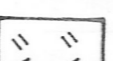
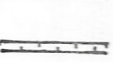


<u>Auftraggeber :</u> Gemeinde Nahe	<u>Maßstab :</u> 1 : 1000 / 1 : 50
<u>Planverfasser :</u> <i>Dieter Wichmann</i> Planungsbüro Wichmann Dorfstr. 31 23815 Strukdorf Telefon : 04553/1216	Eingriffsminimierungs-/ -ausgleichsplan
<u>Datum :</u> 28.2.1994	<u>Blatt Nr.:</u> 2

Gemarkung Nahe

Flur 1



Zeichenerklärung :

-  : Laubgehölze (E: Eiche, B: Buche)
-  : Grünlandfläche
-  : Feuchtgrünland
-  : Röhricht mit Seggen und Binsen
-  : Brennesselbrache
-  : Grüppengraben
-  : Teich
-  : Knick

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.12 DER GEMEINDE NAHE

Auftraggeber: Gemeinde Nahe	Maßstab: 1:1000
Planverfasser: Planungsbüro Wichmann Dorfstr. 31 23815 Strukdorf Telefon: 04553 / 1216	Ersatzfläche (Bestand)
Datum: 28.2.1994	Blatt Nr.: 3

Gemarkung Nahe

Flur 1



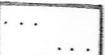
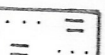
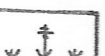
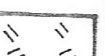

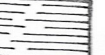
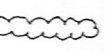

Rönne

gemeinsamlich

Kuhdingskoppel

§ 15a - Fläche
LNatschG

Zeichenerklärung:

-  : Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft
-  : Laubgehölze
-  : Grünlandfläche
-  : Feuchtgrünland
-  : Röhricht mit Seggen und Binsen
-  : Brennesselbrache
-  : Grüppengraben
-  : Teich
-  : Knick
-  : neu zu setzender Zaun

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.12 DER GEMEINDE NAHE

<u>Auftraggeber:</u> Gemeinde Nahe	<u>Maßstab:</u> 1 : 1000
<u>Planverfasser:</u> <i>Andreas Wichmann</i> Planungsbüro Wichmann Dorfstr. 31 23815 Strukdorf Telefon: 04552 / 1216	<u>Ersatzfläche</u> (Entwicklung)
<u>Datum:</u> 28.2.1994	<u>Blatt Nr.:</u> 4

